



**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses
für die
Außenbereichssatzung
„Liebersberger Straße“**



Der Rat der Stadt Grafenau hat am 15.07.2025 für die Splittersiedlung nordöstlich von Liebersberg die Außenbereichssatzung „Liebersberger Straße“ in der Fassung vom 02.07.2025 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bei der Außenbereichssatzung „Liebersberger Straße“ handelt es sich um eine städtebauliche Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch –BauGB-. Sie liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Grafenau (Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer-Nrn. 227 oder 226) während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Die Außenbereichssatzung „Liebersberger Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Grafenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Grafenau, 16.07.2025
STADT GRAFENAU


Mayer
1. Bürgermeister

